

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Fügenberg hat in seiner Sitzung **9.2.2017** folgende

GARAGEN- und STELLPLATZVERORDNUNG

gemäß § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. 57/2011
in der jeweils geltenden Fassung, erlassen:

§ 1 – Allgemeines

1. Wer eine bauliche Anlage oder ein Gebäude errichtet, hat Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Garagenplätze oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (Siehe TBO 2011) in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten.
2. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten erhalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.

§ 2 – Anzahl der Stellplätze

Für die folgenden Arten von baulichen Anlagen welche neu errichtet werden, wird die Zahl der hierfür erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

1. Wohnbau bzw. Wohneinheiten

Laut Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 (Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 6.10.2015 gemäß § 3 Abs. 1 c, Kategorie III)

1.1.	Wohngebäude bzw. je Wohneinheit	Hauptsiedlungsgebiet	Übriges Siedlungsgebiet
	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,8 Stellplätze	2,0 Stellplätze
	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2,7 Stellplätze	3,0 Stellplätze
	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	3,0 Stellplätze	3,3 Stellplätze
	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	3,2 Stellplätze	3,5 Stellplätze
2.2	Wohnanlagen gemäß § 2 Abs. 5 TBO 2011		85 % der jeweiligen Stellplätze nach 1.1

2. Beherbergungsbetriebe- und Privatzimmervermieter

➤ je 3 Betten 1 Stellplatz

3. Gastgewerbebetrieben

➤ je 8 Sitzplätze 1 Stellplatz
abzüglich jener Sitzplätze, die entsprechend der Bettenanzahl dieses Betriebes für Pensionsgäste dienen

4. Schulen

- Kindergärten, Volks- und Hauptschulen
je Klasse oder Gruppenraum **2** Stellplätze

5. Handels- und Dienstleistungsbetriebe

- Läden, Geschäftshäuser, Supermärkte, Dienstleistungsbetriebe, einschließlich dazugehöriger Büros
je 20 m² Fläche **1** Stellplatz
mindestens jedoch **2** Stellplatz

6. Produzierendes Gewerbe

- Handwerks- und Industriebetriebe je 50 m² Betriebsfläche **1** Stellplatz

7. Öffentliche Gebäude, Büro, Verwaltungs- und Praxisräume

- Büro- und Verwaltungsräume, Arztpraxen einschließlich Warteräume, Geldinstitute, Reisebüro usw.
je 20 m² Nutzfläche **1** Stellplatz
mindestens jedoch **3** Stellplätze

8. Versammlungsstätten

- Mehrzweckhallen, Veranstaltungssäle, Kinos udgl.
je 5 Sitzplätze **1** Stellplatz

9. Sportanlagen

- Sportplätze – je 250 m² **1** Stellplatz
- Tennisplätze und Tennishallen – je Spielfeld **4** Stellplätze
- Freibäder – je 200 m² **1** Stellplatz
- Kegelbahnen – je Bahn **4** Stellplätze
- Öffentlich zugängliche Hallenbäder – je 20 m² Hallenfläche **1** Stellplatz

§ 3 – Sonstiges

1. Entsteht durch die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, gern. § 2 ein Bedarf von mehr als 20 Stellplätzen, müssen diese mindestens zu 2/3 in Form von unterirdischen Garagen oder Parkdecks, errichtet werden.
2. Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften 2016 entsprechen. Verwiesen wird weiters auf die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, die Tiroler Bauordnung und die einschlägigen Normen.
3. Ergibt die ermittelte Anzahl der Stellplätze eine Dezimalstelle, so ist nach den mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen ist immer auf ganze Zahlen abzurunden.
4. Gemäß § 2 Abs. 3 der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 (Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 06.10.2015) sind das Hauptsiedlungsgebiet jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.

§ 4 – Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fügenberg vom **5.7.2004** außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Fankhauser Josef

.....
(Fankhauser Josef)

Kundmachung angeschlagen am:	10.02.2017
Kundmachung abzunehmen am:	27.02.2017
Kundmachung abgenommen am:	27.02.2017

<p>Amt der Tiroler Landesregierung Bau- und Raumordnungsrecht Verordnungsprüfung - 16.3.2017 GZ: RoBau-2-910/4/8-2017</p>
